

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Caren Lay, Eva Bulling-Schröter, Susanna Karawanskij, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 18/13115 –**

### **Bilanz der Liegenschaftspolitik der Bundesregierung 2013 bis 2017**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Mit den Liegenschaften und Wohnungen im Besitz der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) und anderer Bundesbehörden und bundeseigener Unternehmen ist der Bund einer der größten Immobilieneigentümer in Deutschland. Die Liegenschaftspolitik des Bundes hat daher einen erheblichen Einfluss auf die Immobilien- und Mietpreisentwicklung sowie auf die Wohnraumversorgung und Stadtentwicklung vor Ort.

Hohe Grundstückspreise sind die größte Hürde für den Neubau dringend benötigter bezahlbarer Wohnungen. Der bundesweite Bedarf an bezahlbaren Wohnungen wird in Studien auf mehr als 4 Millionen geschätzt (vgl. Pestel Institut, 2015). Gleichzeitig geht durch die in Großstädten, Ballungszentren und Universitätsstädten rapide steigenden Mieten weiterer bezahlbarer Wohnraum verloren. Doch anstatt den öffentlichen Bestand an Liegenschaften und Wohnungen zu nutzen, um dämpfend auf die Miet- und Grundstückspreisentwicklung einzuwirken und den dringend benötigten bezahlbaren Wohnraum zu schaffen, hält der Bund an seiner Privatisierungspolitik fest. § 1 des Gesetzes über die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImAG) sowie § 63 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) verpflichten die BImA, Grundstücke, Gebäude und Wohnungen zum vollen Marktwert zu veräußern. Selbst an Kommunen und deren Wohnungsunternehmen, die durch den Beschluss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages vom 21. März 2012 eine Erstzugriffsoption auf ehemals militärisch genutzte Konversionsliegenschaften haben, darf die BImA Liegenschaften und Wohnungen nur zum vollen Wert verkaufen. Besonders in angespannten Wohnungsmärkten, in denen die Mietentwicklung für viele Menschen zu einem existenziellen Problem wird, verschärft die BImA durch ihre Geschäftspraxis die vorhandenen Problemlagen.

Die schwarz-rote Koalition ist mit dem Versprechen angetreten, „mit Rücksicht auf die vielen am Gemeinwohl orientierten Vorhaben der Kommunen, wie der Schaffung bezahlbaren Wohnraums und einer lebendigen Stadt, eine verbilligte Abgabe von Grundstücken“ zu realisieren (Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 18. Legislaturperiode). Tatsächlich hat die Koalition am 6. Mai 2015 mit der „Richtlinie der BImA zur verbilligten Abgabe von Konversionsgrundstücken (VerbRKonv)“, die am 25. November 2015 mit der „Richtlinie

der BImA zur verbilligten Abgabe von Grundstücken (VerbR)“ auf potenziell alle Liegenschaften der BImA ausgeweitet wurde, Ausnahmen von der Verwertung zum Höchstgebot zugelassen. Insbesondere von der Möglichkeit, Grundstücke verbilligt für Zwecke des sozialen Wohnungsbaus abzugeben, wurde seitdem nur unzureichend Gebrauch gemacht. Eine Abkehr von einer Liegenschaftspolitik, die vordringlich auf die Haushaltskonsolidierung ausgerichtet ist, hin zu einer aktiven, an sozial-, wohnungs- und stadtentwicklungspolitischen Gesichtspunkten orientierten Bodenpolitik, ist somit nicht zu erkennen.

#### Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung geht davon aus, dass mindestens 350 000 neue Wohnungen pro Jahr benötigt werden. Den Schätzungen, dass vier Millionen zusätzliche bezahlbare Wohnungen oder vier Millionen zusätzliche öffentlich geförderte Wohnungen erforderlich seien, schließt sich die Bundesregierung nicht an. Diese Schätzungen werden als zu hoch bewertet, weil sie nicht berücksichtigen, wie viele Haushalte mit niedrigem Einkommen (auch in Städten und Ballungsräumen) bereits über bezahlbare Wohnungen verfügen, die nicht öffentlich gefördert sind.

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) verfügt lediglich über einen Bestand von rund 37 000 Wohnungen – und somit nur über 0,1 Prozent des Gesamtwohnungsbestandes in Deutschland.

Der Bund leistet durch die verbilligte Abgabe von Grundstücken der BImA einen Beitrag zur Schaffung von Voraussetzungen für mehr bezahlbaren Wohnungsbau. Die Zahl der Grundstücke des Bundes, die nicht mehr für Aufgaben des Bundes benötigt werden und für den Wohnungsbau geeignet sind, ist jedoch begrenzt. Auch verfügt die BImA nicht flächendeckend in allen Bundesländern über potenziell für den Wohnungsbau geeignete bzw. nachgefragte Grundstücke. Vielmehr ist der verfügbare Bestand geeigneter bebaubarer Liegenschaften in Ballungsgebieten deutlich begrenzt und kann nur punktuell, nicht aber systemisch für Entlastung sorgen.

Die „Richtlinie der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) zur verbilligten Abgabe von Grundstücken (VerbR)“ wurde vom Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages am 11. November 2015 gebilligt. Die notwendigen Planungen und Entscheidungsprozesse innerhalb der Gebietskörperschaften zu Bauvorhaben des sozialen Wohnungsbaus und die erforderlichen oftmals komplexen Abstimmungsprozesse benötigen regelmäßig eine längere Vorlaufzeit. Die BImA ist jedoch zuversichtlich, dass sich die Anzahl der Verkäufe mit gewährten Verbilligungen noch deutlich steigert. Dasungsverfahren wie auch die VerbR unterliegen zudem einer stetigen Prüfung, wie Hemmnisse in der Praxis beseitigt werden können und welche Nachjustierungen erforderlich sind.

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat zur Beantwortung der Kleinen Anfrage eine Ressortabfrage durchgeführt. Aufgrund des umfangreichen Fragenkatalogs zu einer Vielzahl von Daten bei einer großen Anzahl von Behörden/Institutionen sowie sonstigen Stellen, insbesondere zu den Fragen 8 und 9, die in der abgefragten hohen Detailtiefe und Form nicht vorgehalten werden, hat die Bundesregierung eine entsprechende Fristverlängerung zur Beantwortung der Kleinen Anfrage erbeten. Diese Fristverlängerung ist nicht gewährt worden. Eine lückenlose Darstellung dieser vielfältigen Daten und deren umfangreiche Zusammenstellung war daher in der zur Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nur eingeschränkt möglich.

1. Wie viele Liegenschaften und Wohnungen befinden sich aktuell im Besitz der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (bitte nach Bundesländern und Anzahl der Wohnungen insgesamt sowie der Wohnungen mit Mietpreis- und Belegungsbindungen aufschlüsseln)?

Die Anzahl der Liegenschaften und Wohnungen im Besitz der BImA zum Stand des 28. Juli 2017 ergibt sich aus der nachfolgenden Übersicht:

	Liegenschaften	davon Wohnliegenschaften	Anzahl Wohnungen
Baden-Württemberg	1.125	301	4.538
Bayern	1.201	109	5.416
Berlin	737	252	4.816
Brandenburg	1.340	46	1.542
Bremen	74	10	116
Hamburg	111	16	213
Hessen	541	94	2.500
Mecklenburg- Vorpommern	1.412	87	2.822
Niedersachsen	2.908	311	2.871
Nordrhein-Westfalen	2.129	268	5.034
Rheinland-Pfalz	622	78	2.417
Saarland	110	21	634
Sachsen	1.051	53	1.760
Sachsen-Anhalt	1.790	10	185
Schleswig-Holstein	1.042	89	546
Thüringen	885	30	1.185
<b>Gesamt:</b>	<b>17.078</b>	<b>1.775</b>	<b>36.595</b>

Die BImA verfügt über keinen mietpreisgebundenen Wohnraum im Sinne des Wohnungsbindungsgesetzes. Wohnungen werden im Rahmen der Wohnungsfürsorge, die eine freiwillige Leistung des Bundes darstellt, zunächst dem wohnungsfürsorgeberechtigten Personenkreis zur Anmietung angeboten.

2. Wie viele Liegenschaften und Wohnungen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben wurden seit Beginn der 18. Legislaturperiode verkauft, und für wie viele ist aktuell der Verkauf geplant oder im Prozess (bitte nach Jahren, Bundesländern und Anzahl der Wohnungen aufschlüsseln)?

Grundsätzlich unterliegt die regelmäßig mehrjährige Verkaufsplanung und Ausgestaltung des Verkaufsportfolios im Hinblick auf wechselnde Marktgegebenheiten permanenten Veränderungen und Anpassungen der Verkaufsobjekte und der Verkaufszeitpunkte. Bei den geplanten Verkäufen handelt es sich mithin nicht um eine abschließende statische Auflistung, sondern um eine dynamische Zusammenstellung, die kurzfristige Änderungen (beispielsweise durch zeitliche Verschiebungen, aktualisierte Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen oder Neuaufnahmen von Verkaufsfällen aus dem gesamten verwertbaren Liegenschaftsbestand) erfassen kann.

Die BImA hat seit Beginn der 18. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages (Zeitraum: 22. Oktober 2013 bis 30. Juni 2017) rund 5 696 Liegenschaften veräußert. 1 060 Verkaufsfälle betrafen Wohnhäuser mit insgesamt 7 054 Wohnungen.

<b>22. Oktober - 31. Dezember 2013</b>				
Bundesland	Verkaufte Liegenschaften ohne Wohnungen	Verkaufte Liegenschaften mit Wohnungen	Anzahl verkaufte Liegenschaften	Anzahl Wohnungen
Baden-Württemberg	7	1	8	1
Bayern	24	3	27	6
Berlin	7	6	13	17
Brandenburg	42	1	43	3
Bremen	3	0	3	0
Hamburg	5	0	5	0
Hessen	13	0	13	0
Mecklenburg-Vorpommern	29	4	33	46
Niedersachsen	20	27	47	28
Nordrhein-Westfalen	17	42	59	151
Rheinland-Pfalz	13	1	14	26
Saarland	0	0	0	0
Sachsen	18	0	18	0
Sachsen-Anhalt	30	0	30	0
Schleswig-Holstein	19	7	26	13
Thüringen	17	0	17	0
<b>Gesamt</b>	<b>264</b>	<b>92</b>	<b>356</b>	<b>291</b>

2014				
Bundesland	Verkaufte Liegen- schaften ohne Wohnungen	Verkaufte Liegen- schaften mit Wohnungen	Anzahl verkaufte Liegenschaften	Anzahl Wohnungen
Baden-Württemberg	41	18	59	36
Bayern	53	17	70	176
Berlin	39	23	62	54
Brandenburg	194	5	199	5
Bremen	2	1	3	1
Hamburg	7	0	7	0
Hessen	45	19	64	696
Mecklenburg-Vorpommern	117	4	121	7
Niedersachsen	121	50	171	92
Nordrhein-Westfalen	60	155	215	345
Rheinland-Pfalz	34	8	42	227
Saarland	3	0	3	0
Sachsen	104	1	105	48
Sachsen-Anhalt	225	2	227	2
Schleswig-Holstein	28	9	37	23
Thüringen	133	0	133	0
<b>Gesamt</b>	<b>1.206</b>	<b>312</b>	<b>1518</b>	<b>1.712</b>

2015				
Bundesland	Verkaufte Liegen- schaften ohne Wohnungen	Verkaufte Liegen- schaften mit Wohnungen	Anzahl verkaufte Liegenschaften	Anzahl Wohnungen
Baden-Württemberg	28	21	49	154
Bayern	84	13	97	836
Berlin	27	22	49	185
Brandenburg	192	8	200	43
Bremen	12	0	12	0
Hamburg	6	0	6	0
Hessen	39	10	49	147
Mecklenburg-Vorpommern	136	2	138	45
Niedersachsen	85	112	197	138
Nordrhein-Westfalen	64	142	206	264
Rheinland-Pfalz	46	3	49	17
Saarland	8	0	8	0
Sachsen	136	2	138	2
Sachsen-Anhalt	263	4	267	13
Schleswig-Holstein	48	16	64	17
Thüringen	130	0	130	0
<b>Gesamt</b>	<b>1.304</b>	<b>355</b>	<b>1659</b>	<b>1.861</b>

2016				
Bundesland	Verkaufte Liegen- schaften ohne Wohnungen	Verkaufte Liegen- schaften mit Wohnungen	Anzahl verkaufte Liegenschaften	Anzahl Wohnungen
Baden-Württemberg	55	10	65	<b>1.098</b>
Bayern	67	16	83	901
Berlin	13	12	25	12
Brandenburg	135	7	142	12
Bremen	8	1	9	18
Hamburg	9	1	10	1
Hessen	37	4	41	342
Mecklenburg-Vorpommern	147	4	151	88
Niedersachsen	46	55	101	106
Nordrhein-Westfalen	73	79	152	136
Rheinland-Pfalz	30	2	32	5
Saarland	8	1	9	2
Sachsen	120	2	122	7
Sachsen-Anhalt	241	3	244	3
Schleswig-Holstein	54	11	65	13
Thüringen	134	0	134	0
<b>Gesamt</b>	<b>1.177</b>	<b>208</b>	<b>1385</b>	<b>2.744</b>

1. Januar - 30. Juni 2017				
Bundesland	Verkaufte Liegen- schaften ohne Wohnungen	Verkaufte Liegen- schaften mit Wohnungen	Anzahl verkaufte Liegenschaften	Anzahl Wohnungen
Baden-Württemberg	16	7	23	109
Bayern	33	4	37	48
Berlin	13	3	16	5
Brandenburg	104	4	108	4
Bremen	4	0	4	0
Hamburg	3	1	4	1
Hessen	15	6	21	11
Mecklenburg-Vorpommern	68	10	78	102
Niedersachsen	69	22	91	22
Nordrhein-Westfalen	31	24	55	40
Rheinland-Pfalz	14	1	15	46
Saarland	4	1	5	30
Sachsen	78	0	78	0
Sachsen-Anhalt	125	3	128	11
Schleswig-Holstein	27	7	34	17
Thüringen	81	0	81	0
<b>Gesamt</b>	<b>685</b>	<b>93</b>	<b>778</b>	<b>446</b>

Die BImA beabsichtigt nach derzeitigen Erkenntnissen, im Jahr 2017 Immobilien aus einem Verkaufsportfolio, das insgesamt rund 2 700 Liegenschaften umfasst, zu veräußern bzw. am Markt zu platzieren. Ob, wann und wie viele dieser Liegenschaften tatsächlich verkauft werden, wird sich an den vorliegenden Gegebenheiten ausrichten (Bedarfssituation, Kontaminationen, nutzungs- und baurechtliche Fragestellungen, Naturschutz usw.). Von diesen für einen Verkauf vorgesehenen Liegenschaften dienen bundesweit rund 100 Liegenschaften Wohnzwecken mit insgesamt rund 800 Wohneinheiten. Hierbei handelt es sich überwiegend um Einfamilienhäuser bzw. um kleinteiligen Bestand mit bis zu max. 7 Wohneinheiten. Die übrigen Wohnliegenschaften befinden sich überwiegend in strukturschwächeren Regionen.

Die nachfolgende tabellarische Übersicht der im Jahr 2017 zum Verkauf geplanten Liegenschaften ist als eine „Momentaufnahme“ anzusehen:

<b>Bundesland</b>	<b>Anzahl Liegenschaften des Verkaufsportfolios über alle Nutzungsarten</b>	<b>Wohneinheiten der Wohnliegenschaften</b>
Baden-Württemberg	82	31
Bayern	101	108
Berlin	71	18
Brandenburg	372	52
Bremen	6	27
Hamburg	12	5
Hessen	31	57
Mecklenburg-Vorpommern	412	122
Niedersachsen	176	288
Nordrhein-Westfalen	135	30
Rheinland-Pfalz	15	0
Saarland	6	30
Sachsen	313	2
Sachsen-Anhalt	561	8
Schleswig-Holstein	135	35
Thüringen	292	10
<b>Gesamt</b>	<b>2.720</b>	<b>823</b>

3. Welche Verkaufserlöse hat die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben seit Beginn der 18. Legislaturperiode durch die Veräußerung von Wohnimmobilien, von gewerblich genutzten Immobilien sowie von Grundstücken erzielt (bitte nach Jahren, Bundesländern und Immobilienkategorien aufschlüsseln)?

Die BImA hat seit Beginn der 18. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages Erlöse in Höhe von rund 1,4 Mrd. Euro erzielt. Hiervon entfielen Verkaufserlöse in Höhe von rund 578 Mio. Euro auf Wohnimmobilien, rund 158 Mio. Euro auf die Veräußerung von gewerblichen Immobilien und rund 713 Mio. Euro auf die Veräußerung von Grundstücken ohne Wohnbezug.

Einzelheiten ergeben sich aus der beigelegten Anlage 1.

4. An welche Käufergruppen hat die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben seit Beginn der 18. Legislaturperiode Liegenschaften und Wohnungen veräußert (bitte prozentual nach Verkauf an Kommunen bzw. kommunale Unternehmen, Genossenschaften, Privatpersonen, Kapitalgesellschaften und Sonstige aufschlüsseln)?

Hinsichtlich der Käufergruppen führt die BImA keine Statistik in der erbetenen Detailtiefe. Eine manuelle Auswertung der Daten war in der zur Beantwortung verfügbaren Zeit nicht möglich.

5. Welche waren seit Beginn der 18. Legislaturperiode die zehn größten Käuferinnen bzw. Käufer von Liegenschaften und Wohnungen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, gemessen an der Zahl der erworbenen Wohnungen?

Beim Verkauf von Wohnungen aus Bundesbesitz ist das im Grundstücksverkehr geschäftsübliche Interesse am Vertrauensschutz und damit einhergehend das durch Artikel 12 des Grundgesetzes (GG) geschützte Recht auf Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen der Kaufvertragspartner zu berücksichtigen (BVerfGE 115, 205 [229]). Die Veröffentlichung eines Grundstücksgeschäfts kann Rückschlüsse auf geschäftliche Absichten oder die wirtschaftliche Situation eines Erwerbers zulassen, an deren Geheimhaltung dieser ein legitimes Interesse hat. Bei der Veräußerung von Liegenschaften handeln die betreffenden Institutionen des Bundes (beispielsweise die BImA) und ihre Vertragspartner nach kaufmännischen Grundsätzen. Vor diesem Hintergrund müssen auch die unter Kaufleuten üblichen Regeln und Gebräuche respektiert werden. Dazu zählt u. a. die Bewahrung von Stillschweigen über die in Kaufverträgen getroffenen Vereinbarungen. Unabhängig von der Frage der Berechtigung, sich auf Grundrechte und damit den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zu berufen, gibt es daneben legitime Geheimhaltungsinteressen auch öffentlich-rechtlicher Körperschaften, wenn sie wie Private als Wettbewerber am Rechtsverkehr teilnehmen. Weiterhin ist grundsätzlich das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Erwerber zu berücksichtigen (vgl. BVerfGE 65, 1 [41 f.]). Danach kann der Betroffene grundsätzlich selbst darüber entscheiden, wem er welche persönlichen Informationen bekannt gibt. Informationen über fiskalische Rechtsgeschäfte unterliegen – zumindest im Hinblick auf die beteiligten Erwerber, seien es Privatpersonen oder gewerblich Handelnde – auch dem Schutz der informationellen Selbstbestimmung sowie dem Schutz der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. In der zur Beantwortung verfügbaren Zeit war es nicht möglich, das Einverständnis der Käufer zur Veröffentlichung einzuholen.

6. Bei wie vielen Immobilienverkäufen durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben sind seit Beginn der 18. Legislaturperiode Gebietskörperschaften (oder Unternehmen im mehrheitlichen Eigentum von Gebietskörperschaften) von Privatpersonen oder Kapitalgesellschaften überboten worden?

Eine entsprechende Aufstellung wird bei der BImA nicht vorgehalten. Eine manuelle Nacherfassung für den erbetenen Zeitraum seit Beginn der 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestages war in der zur Beantwortung verfügbaren Zeit nicht möglich.

7. Wie hoch war in diesen Fällen die summierte Differenz zwischen den Geboten der Gebietskörperschaften (oder der Unternehmen im mehrheitlichen Eigentum von Gebietskörperschaften) und den Verkaufspreisen?

Auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen.

8. Welche Bundesämter, Bundesanstalten und sonstigen Behörden und Institutionen des Bundes sowie privatwirtschaftliche Unternehmen im Mehrheitsbesitz des Bundes verfügen neben der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben über Liegenschaften und Wohnungen, die der Bund zur Erfüllung seiner Aufgaben nicht weiter benötigt (bitte nach Bundesländern, Anzahl der Wohnungen sowie Einrichtungen des Bundes bzw. privatwirtschaftlichen Unternehmen im Mehrheitsbesitz des Bundes aufschlüsseln)?

Bundesland	Einrichtung des Bundes	Liegenschaft/ Anzahl Wohnungen	Übergabe an BImA geplant ja/nein
Hessen	KfW Bankengruppe	3/25	nein
Berlin	KfW Bankengruppe	4/11	nein
Bayern	Deutsche Bundesbank	1/8	nein
Bremen	Deutsche Bundesbank	1/11	nein
Hessen	Deutsche Bundesbank	1/6	nein
Rheinland-Pfalz	Deutsche Bundesbank	1/3	nein
Sachsen	Deutsche Bundesbank	1/7	nein
Schleswig-Holstein	Deutsche Bundesbank	1/6	nein

Auf die Vorbemerkung wird ergänzend verwiesen.

9. Wie gehen die unter Frage 8 genannten Einrichtungen des Bundes grundsätzlich mit den Liegenschaften und Wohnungen in ihrem Besitz um?
- a) Für welche Liegenschaften und Wohnungen ist eine Übertragung an die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben geplant, und wenn ja, wann?

Die Fragen 9 und 9a werden im Zusammenhang beantwortet.

Für die KfW sowie die Deutsche Bundesbank wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen. Bei der Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) sind keine Übertragungen von Liegenschaften und Wohnungen auf die BImA geplant.

- b) Werden Liegenschaften und Wohnungen selbstständig veräußert, und wenn ja, auf welchem Wege, nach welchen Grundsätzen, und auf welcher regulierenden Grundlage?

Die Liegenschaften der KfW werden nach internen Regularien veräußert. Der Verkaufspreis orientiert sich am Marktpreis. Die Deutsche Bundesbank nimmt die Veräußerung ihrer Liegenschaften auf der Grundlage der BHO selbstständig vor. Das in diesem Zusammenhang durchgeführte Bieterverfahren entspricht dem Vorgehen der BImA. Durch die LMBV werden Liegenschaften im Wesentlichen durch öffentliche Ausschreibungen unter Beachtung der aktuellen Verkehrswerte veräußert.

- c) Wie viele Liegenschaften und Wohnungen haben diese Einrichtungen des Bundes bzw. privatwirtschaftlichen Unternehmen im Mehrheitsbesitz des Bundes seit Beginn der 18. Legislaturperiode verkauft (bitte nach Jahren, Bundesländern, Einrichtungen des Bundes bzw. privatwirtschaftlichen Unternehmen im Mehrheitsbesitz des Bundes und Anzahl der Wohneinheiten insgesamt sowie der Wohnungen mit Mietpreis- und Belegungsbindungen aufschlüsseln)?
- d) Welche Verkaufserlöse haben sie durch die Veräußerung von Immobilien jeweils erzielt (bitte nach Jahren, Bundesländern, Einrichtungen des Bundes oder privatwirtschaftliche Unternehmen im Mehrheitsbesitz des Bundes sowie nach Immobilienkategorien aufschlüsseln)?
- e) An welche Käufergruppen wurden diese Liegenschaften und Wohnungen seit Beginn der 18. Legislaturperiode veräußert (bitte prozentual nach Verkauf an Kommunen bzw. kommunale Unternehmen, Genossenschaften, Kapitalgesellschaften, Immobilienunternehmen und Sonstige aufschlüsseln)?

Die Fragen 9c bis 9e werden im Zusammenhang beantwortet.

Auf die Anlage 2 wird verwiesen. Die Verkäufe der LMBV erfolgten an Privatpersonen in der Regel zur Eigennutzung.

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird ergänzend verwiesen.

- 10. Wie viele Wohnungen unterhält die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben in Städten und Gemeinden mit geltender Mietpreisbremse?

Die Daten werden bei der BImA nicht vorgehalten und waren in der zur Beantwortung verfügbaren Zeit nicht zu ermitteln.

- 11. Wie viele Wohnungen hat die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben in den Jahren seit 2015 in Städten und Gemeinden mit geltender Mietpreisbremse veräußert (bitte nach Bundesland, Stadt bzw. Gemeinde und Anzahl der Wohnungen aufschlüsseln)?

Die Mietpreisbremse ist am 1. Juni 2015 in Kraft getreten und dann – unterschiedlich zeitlich gestaffelt – in den Kommunen umgesetzt worden. Ein entsprechend gestaffeltes Datenmaterial zu den Verkäufen hält die BImA nicht vor.

- 12. Wie viele Wohnungen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben wurden in Gebieten mit geltender Mietpreisbremse zu Mietpreisen vermietet, die die ortsübliche Vergleichsmiete um mehr als zehn Prozent übersteigen?

Die BImA hält zentral kein weiteres Datenmaterial zur Umsetzung der Mietpreisbremse in den Kommunen vor. Sie vermietet alle ihre Wohnungen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des § 556d des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

- 13. Welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Tatsache, dass die Neuvermietungsmieten der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben im Jahr 2016 laut Bundestagsdrucksache 18/11684 in Städten wie Bonn, Düsseldorf, Erding, Köln, Mainz, München und Ratingen bis zu 29 Prozent über den durchschnittlichen Nettokaltmieten in BImA-Wohnungen liegen?

Nach Maßgabe der BHO vermietet die BImA ihre Wohnungen zum marktüblichen Entgelt und insoweit regelmäßig zur ortsüblichen Vergleichsmiete im Sinne

des § 558 Absatz 2 BGB. Aufgrund ihres bundesweit heterogenen Wohnungsbestandes ist diese differenziert zu betrachten. So sind in Ballungsgebieten mit hoher Nachfrage wie z. B. Bonn, Düsseldorf, Köln, München die Vergleichsmieten grundsätzlich deutlich höher als etwa in strukturschwachen Regionen mit geringer Marktnachfrage.

14. Wie ist der Stand der im Rahmen des Hauptstadtvertrags geplanten Übertragung des sogenannten Dragonerareals in Berlin-Kreuzberg an das Land Berlin?

Die Besprechungen zu Einzelheiten der Umsetzung des Hauptstadtfinanzierungsvertrages zwischen der BImA und dem Land Berlin dauern derzeit noch an.

15. Hat die Bundesregierung Kenntnis von einer Klage der „Dragonerhöfe GmbH“ gegen die Rückabwicklung des Kaufvertrags über das sogenannte Dragonerareal, und wenn ja, was ist Gegenstand der Klage, und welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht die Bundesregierung im Hinblick auf die geplante Übertragung an das Land Berlin sowie auf mögliche Entschädigungszahlungen?

Die Dragonerhöfe GmbH hat rechtliche Schritte angekündigt. Das Weitere gilt es insofern hier abzuwarten.

16. Ist nach Auffassung der Bundesregierung die Unterschreitung des abgegebenen Höchstgebots um ca. 25 Prozent bzw. ca. 1,5 Mio. Euro ein ausreichender Grund, um im Fall Großgörschenstraße in Berlin gerichtlich gegen die Wahrnehmung des Vorkaufsrechts durch den Bezirk Tempelhof-Schöneberg vorzugehen, und wenn ja, warum?

Die angesprochene Liegenschaft ist Gegenstand laufender Verwaltungsverfahren sowie anhängiger Rechtsstreitigkeiten. Einzelheiten unterliegen damit der Vertraulichkeit des andauernden Verwaltungsprozesses.

17. Sieht die Bundesregierung vor dem Hintergrund der Entscheidung des Landgerichts Berlin vom 26. April 2017 im Fall Großgörschenstraße gesetzgeberischen Handlungsbedarf, um in sozialen Erhaltungsgebieten die Wahrnehmung des Vorkaufsrechts durch die Kommune zum Verkehrswert zu sichern?

Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung sieht keinen Bedarf für eine Änderung der Regelungen zum Vorkaufsrecht nach dem Baugesetzbuch (BauGB) im Sinne der Anfrage. Bereits nach geltendem Recht kann die Gemeinde bei Ausübung des Vorkaufsrechts nach den §§ 24 ff. BauGB den zu zahlenden Betrag nach dem Verkehrswert des Grundstücks bestimmen, wenn der vereinbarte Kaufpreis den Verkehrswert in einer den Rechtsverkehr erkennbaren Weise deutlich überschreitet (§ 28 Absatz 3 BauGB). Bei Ausübung des Vorkaufsrechts ist die städtebauliche Zielsetzung des Vorkaufsrechts zu beachten (vgl. § 26 Nummer 4 BauGB).

18. Wie viele Liegenschaften wurden gemäß der am 25. November 2015 beschlossenen „Richtlinie der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) zur verbilligten Abgabe von Grundstücken (VerbR)“ für Zwecke des sozialen Wohnungsbaus verkauft, und wie groß war jeweils die Verbilligung (bitte die Anzahl der Wohneinheiten angeben)?

Unter Bezug auf das Datum des wirtschaftlichen Übergangs (der deutlich später gelagert sein kann als der Zeitpunkt des Kaufvertragsabschlusses) hat die BImA zum Stichtag des 25. Juli 2017 auf der Grundlage der vom Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages am 11. November 2015 gebilligten VerbR in acht Fällen Liegenschaften verbilligt für Zwecke des sozialen Wohnungsbaus zur Schaffung von insgesamt 359 Wohneinheiten verkauft. Dabei wurden Kaufpreisschläge in Höhe von 7 148 058 Euro vereinbart. Im Einzelnen:

Ifd. Nr.	gewährte Verbilligung	Anzahl der Wohneinheiten (WE)
1	450.000 Euro	Bestandsbauten mit 18 WE
2	1.050.000 Euro	Errichtung von 42 WE
3	120.000 Euro	Errichtung von 8 WE
4	182.400 Euro	Errichtung von 21 WE
5	800.800 Euro	Errichtung von 38 WE
6	2.600.000 Euro	Errichtung von 104 WE
7	800.000 Euro	Errichtung von 32 WE
8	1.144.858 Euro	Errichtung von 96 WE

19. Wie viele Liegenschaften der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben sind für die verbilligte Vergabe von Grundstücken für Zwecke des sozialen Wohnungsbaus verfügbar und geeignet?

Für welche Liegenschaften eine verbilligte Abgabe zum Zwecke des sozialen Wohnungsbaus nach der VerbR in Frage kommt, kann für den konkreten Einzelfall noch nicht abschließend beurteilt werden, da dies maßgeblich von der Nutzungsplanung des öffentlichen Käufers abhängt. Entsprechende Daten liegen nicht vor.

20. Für wie viele Liegenschaften werden derzeit Verhandlungen zur verbilligten Abgabe von Grundstücken für Zwecke des sozialen Wohnungsbaus geführt (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Derzeit (Stichtag: 28. Juli 2017) führt die BImA bundesweit bezüglich eines Verkaufs von Liegenschaften für Zwecke des sozialen Wohnungsbaus in 23 Fällen mit interessierten Gebietskörperschaften Gespräche. Im Einzelnen:

Bundesland	Fälle
Baden-Württemberg	3
Bayern	1
Bremen	1
Hessen	7
Nordrhein-Westfalen	8
Rheinland-Pfalz	3

21. Welche der auf Bundestagsdrucksache 18/11684 genannten 46 Fälle laufender Verhandlungen über Verkäufe für Zwecke des sozialen Wohnungsbaus konnten zum Abschluss gebracht werden oder werden bis Ende des Jahres 2017 voraussichtlich abgeschlossen, welche Erlöse werden dabei erzielt, welche Verbilligungen werden dabei gewährt, und wie viele Wohneinheiten mit Sozialbindung sollen dort entstehen?

Die folgende Tabelle enthält Angaben zu bereits abgeschlossenen Kaufverträgen. Voraussichtlich in vier Fällen ist mit dem Abschluss eines Kaufvertrages bis Ende 2017 zu rechnen. Da hier die Verkaufsverhandlungen noch andauern, ist die Angabe der voraussichtlich entstehenden Sozialwohnungen nicht möglich. Auch kann hier weder der Erlös noch die Höhe der Verbilligung beziffert werden.

Bundesland	Abgeschlossene Kaufverträge	Erlöse	Anzahl Wohneinheiten
Baden-Württemberg	3	13.864.342 Euro	157
Bayern	1	1.200.000 Euro	88

22. Wie viele der seit Inkrafttreten der VerbR eingeleiteten Verkaufsverfahren zur verbilligten Abgabe von Grundstücken für Zwecke des sozialen Wohnungsbaus sind aus welchen Gründen gescheitert?

Es handelt sich hier um 31 Verkaufsverfahren. Gründe dafür waren beispielsweise:

- Die Kommune beabsichtigte, keinen öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau im Geschosswohnungsbau auf den Flächen umzusetzen. Die Gewährung einer Verbilligung war daher nicht möglich.
- Die Errichtung von Sozialwohnungen im Bestand hat sich als nicht durchführbar erwiesen.
- Wegen des Planungsrechts war gegenwärtig kein Verbilligungstatbestand einschlägig.
- Die Kommune verzichtete auf die Verbilligung, weil wegen des günstigen Verkehrswertes nur die Landesförderung in Anspruch genommen wurde.

23. Welche Bilanz zur Umsetzung der Verbilligungsrichtlinie zieht die Bundesregierung vor dem Hintergrund des hohen und weiter steigenden Bedarfs an Sozialwohnungen?

Die Verbilligungsregelungen in Bezug auf den sozialen Wohnungsbau sind erst seit Ende November 2015 in Kraft. Im Hinblick auf den regelmäßig erforderlichen Zeitaufwand zur Klärung der in der Verantwortung der Kommunen als Planungsträger liegenden Fragen und der damit verbundenen Entscheidungsprozesse bietet der seither verstrichene Zeitraum keine ausreichende Grundlage für eine Bilanz zur Umsetzung der Richtlinie. Mit der VerbR sind im Jahr 2015 jedoch wichtige Grundlagen dafür geschaffen worden, dass die BImA den Gebietskörperschaften sowie deren privatrechtlichen Gesellschaften, Anstalten und Stiftungen entbehrliche Grundstücke mit deutlichen Preisabschlägen u. a. für Zwecke des sozialen Wohnungsbaus veräußern kann. Die notwendigen Planungen der Gebietskörperschaften zu Bauvorhaben und die erforderlichen oftmals komplexen Abstimmungsprozesse benötigen dabei teilweise eine längere Vorlaufzeit. Die BImA wird auch hierbei unterstützend tätig, hat jedoch auf die abschließenden planungsrechtlichen Entscheidungen keinen Einfluss. Die BImA ist zuversichtlich, dass von einer deutlichen Steigerung bei der Anzahl der neugeschaffenen

Wohnungen sowie der gewährten Verbilligungen ausgegangen werden kann. Bei der gewährten Verbilligung handelt es sich aber nicht um Fördermittel für den öffentlich geförderten Wohnungsbau. Gleichwohl unterliegen das Verwaltungsverfahren wie auch die VerbR einer stetigen Prüfung, wie Hemmnisse in der Praxis beseitigt werden können und welche Nachjustierungen erforderlich sind.

24. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung für eine Fortführung und Überarbeitung der VerbR, um den Bau von Sozialwohnungen in stärkerem Maße und auch über die 18. Legislaturperiode hinaus durch die verbilligte Abgabe von Grundstücken zu fördern?

Die Förderung des sozialen Wohnungsbaus ist eine Aufgabe, die nach der Föderalismusreform 2006 in die Länderkompetenz fällt. Der Bund hat die von ihm für Zwecke des sozialen Wohnungsbaus an die Bundesländer geleisteten Zahlungen in der 18. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages erheblich erhöht. Durch diese Mittelerrhöhung wurden dem öffentlich geförderten Wohnungsbau starke Impulse gegeben. Durch die VerbR werden für den Kreis der Berechtigten ergänzende Anreize geschaffen. Die Länder können damit auf regionale Versorgungsengpässe gezielt reagieren und diese Mittel für den Bau neuer Sozialwohnungen, neue Sozialbindungen und die sozialverträgliche Sanierung des Wohnungsbestandes einsetzen. Auf die Antwort zu Frage 23 wird ergänzend verwiesen.

- a) Gilt die VerbR über das Jahr 2018 hinaus?

Wenn nein, soll die VerbR in der derzeitigen oder in anderer Form fortgeschrieben werden?

Nach Nummer 7 VerbR verlängert sich der zeitliche Geltungsbereich jeweils, soweit der Haushaltsvermerk Nr. 60.3 bei Kapitel 6004 (Bundesimmobilienangelegenheiten) Titel 121 01 im folgenden Haushaltsjahr von dem Gesetzgeber erneut ausgebracht wird.

- b) Wie bewertet die Bundesregierung eine Erweiterung des Kreises der Erwerbsberechtigten auf Genossenschaften, Mieterinitiativen und andere gemeinwohlorientierte Träger?

Diese Überlegung fließt in die Prüfung ein, welche Nachjustierungen der VerbR erforderlich sind.

- c) Aus welchen Gründen ist die Abgabe von Bestandswohngebäuden ohne strukturellen Leerstand nicht verbilligungsfähig?

In der vom Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages am 11. November 2015 beschlossenen VerbR sollte mit Blick auf die begünstigten Gebietskörperschaften ein Anreiz insbesondere zum Neubau von größeren Wohneinheiten geschaffen werden. Bestandswohnungen sind – soweit ein struktureller Leerstand besteht – grundsätzlich in der VerbR als verbilligungsfähig anerkannt, soweit mindestens acht Wohneinheiten im Geschosswohnungsbau der sozialen Wohnraumnutzung zugeführt werden.

- d) Wie bewertet die Bundesregierung eine Koppelung der verbilligten Abgabe von Wohnungen und von Grundstücken für Zwecke des sozialen Wohnungsbaus an die Verpflichtung langfristiger oder dauerhafter Mietpreis- und Belegungsbindungen?

Wenn Liegenschaften zum Zwecke des sozialen Wohnungsbaus abgegeben werden, richtet sich diese Zweckerreichung nach der Erfüllung der Anforderungen des Wohnraumförderungsgesetzes (WoFG) bzw. nach den danach erlassenen jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen (siehe Nummer 3 Absatz 2 VerbR). Diese Anforderungen umfassen Mietpreis- und Belegungsbindungen und stellen die Erfüllung des mit der Verbilligung verfolgten Zwecks sicher.

- e) Wie bewertet die Bundesregierung eine um den vollständigen Wert verbilligte Abgabe von Grundstücken für Zwecke des sozialen Wohnungsbaus?

Beim Verkauf von Liegenschaften für Zwecke des sozialen Wohnungsbaus sind Kaufpreisabschläge bis zu 80 Prozent des Verkehrswertes möglich. Darüber hinaus sind die gesetzlichen Regelungen zu beachten.

25. Wie bewertet die Bundesregierung das Potenzial, mittels bundeseigener Wohnungen und Liegenschaften in Gebieten mit angespannten Wohnungsmärkten dämpfend auf das Mietniveau einzuwirken?

Der Anteil von BImA-eigenen Wohnungen (rund 37 000) im Verhältnis zum Gesamtwohnungsbestand in Deutschland beträgt lediglich 0,1 Prozent. Die BImA handelt nach den gesetzlichen Vorgaben bei der Verwaltung ihrer Liegenschaften nach kaufmännischen Grundsätzen. Sie ist dabei insbesondere an die Grundsätze der BHO gebunden. Die Vermietung bundesanstaltseigener Wohnungen erfolgt zur marktüblichen und insoweit regelmäßig zur ortsüblichen Vergleichsmiete.

26. Möchte die Bundesregierung am geltenden gesetzlichen Auftrag der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben festhalten, grundsätzlich an den Höchstbietenden bzw. zum vollen Wert zu verkaufen, und wenn ja, warum?
27. Sieht die Bundesregierung gesetzlichen Änderungsbedarf, um vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen auf dem Wohnungs- und Immobilienmarkt, insbesondere der Preisentwicklung von Baugrundstücken und Mietwohnungen in vielen Städten, eine an wohnungs- und stadtentwicklungspolitischen Gesichtspunkten orientierte Boden- und Liegenschaftspolitik zu ermöglichen?

Die Fragen 26 und 27 werden im Zusammenhang beantwortet.

Die Bundesregierung beachtet die gesetzlichen Vorgaben. Ergänzend wird auf die vorstehenden Antworten verwiesen.

**Anlage 1  
zu Frage 3****Zeitraum 22. Oktober 2013 – 31. Dezember 2013**

<b>Bundesland</b>	<b>Verkaufserlöse Wohnimmobilien Euro</b>	<b>Verkaufserlöse gewerbliche Immobilien Euro</b>	<b>Verkaufserlöse sonstige „Grundstücke“ inkl. Konversion Euro</b>
Baden-Württemberg	84.000	513.858	26.858
Bayern	2.077.100	716.260	3.709.928
Berlin	3.424.510	25.241.400	6.693.520
Brandenburg	49.000	2.400	4.070.656
Bremen	0	0	2.329.381
Hamburg	0	7.500.000	2.849.580
Hessen	0	0	2.332.682
Mecklenburg-Vorpommern	1.737.000	63.175	1.622.499
Niedersachsen	2.408.200	0	3.279.840
Nordrhein-Westfalen	21.634.534	1.470.000	1.993.402
Rheinland-Pfalz	1.000	684.939	1.261.538
Saarland	0	0	0
Sachsen	0	0	748.047
Sachsen-Anhalt	0	9.300	134.154
Schleswig-Holstein	1.174.500	1.144.556	4.013.601
Thüringen	0	114.500	71.170
Gesamt	32.589.844	37.460.387	35.136.858

Anlage 1  
zu Frage 3

## Zeitraum 1. Januar – 31. Dezember 2014

<b>Bundesland</b>	<b>Verkaufserlöse Wohnimmobilien inkl. Konversions- wohnungen Euro</b>	<b>Verkaufserlöse gewerbliche Immobilien Euro</b>	<b>Verkaufserlöse sonstige „Grundstücke“ inkl. Konversion Euro</b>
Baden-Württemberg	3.143.221	4.449.520	64.276.017
Bayern	19.634.000	13.980.000	18.351.530
Berlin	21.729.168	25.909.400	17.796.623
Brandenburg	503.856	721.600	7.326.533
Bremen	140.000	0	122.000
Hamburg	0	0	17.886.374
Hessen	48.994.730	294.500	48.679.900
Mecklenburg-Vorpommern	569.000	407.227	3.415.991
Niedersachsen	7.410.949	0	11.820.666
Nordrhein-Westfalen	61.002.555	810.102	7.679.783
Rheinland-Pfalz	3.468.000	299.000	10.082.925
Saarland	0	0	161.282
Sachsen	558.000	705.702	3.050.452
Sachsen-Anhalt	83.300	118.022	2.502.866
Schleswig-Holstein	1.910.680	650.001	17.853.667
Thüringen	0	58.101	604.481
Gesamt	169.147.459	48.403.175	231.611.089

Anlage 1  
zu Frage 3

Zeitraum 1. Januar – 31. Dezember 2015

<b>Bundesland</b>	<b>Verkaufserlöse Wohnimmobilien inkl. Konversionswohnungen Euro</b>	<b>Verkaufserlöse gewerbliche Immobilien Euro</b>	<b>Verkaufserlöse sonstige „Grundstücke“ inkl. Konversion Euro</b>
Baden-Württemberg	17.319.700	2.496.878	20.902.703
Bayern	8.535.303	4.112.000	31.092.808
Berlin	34.815.200	15.547.213	7.521.263
Brandenburg	2.038.312	384.992	15.091.294
Bremen	0	0	2.031.953
Hamburg	0	0	3.353.420
Hessen	17.664.801	1.353.000	12.318.332
Mecklenburg-Vorpommern	2.012.000	1.104.650	5.068.692
Niedersachsen	14.725.537	1.642.500	12.189.894
Nordrhein-Westfalen	41.778.833	4.054.501	20.329.515
Rheinland-Pfalz	754.000	0	13.530.923
Saarland	0	0	43.612
Sachsen	85.000	2.766.680	2.943.007
Sachsen-Anhalt	152.900	948.500	5.669.005
Schleswig-Holstein	4.293.850	180.000	6.815.807
Thüringen	0	482.211	3.562.605
Gesamt	144.175.437	35.073.125	162.464.832

Anlage 1  
zu Frage 3

## Zeitraum 1. Januar – 31. Dezember 2016

<b>Bundesland</b>	<b>Verkaufserlöse Wohnimmobilien inkl. Konversions- wohnungen Euro</b>	<b>Verkaufserlöse gewerbliche Immobilien Euro</b>	<b>Verkaufserlöse sonstige „Grundstücke“ inkl. Konversion</b>
Baden-Württemberg	99.311.453	955.000	22.216.467
Bayern	26.897.776	85.064	13.667.589
Berlin	9.876.667	2.750.100	30.247.160
Brandenburg	1.247.856	692.476	8.599.601
Bremen	245.000	17.850	1.447.500
Hamburg	1.350.000	11.850.000	3.732.238
Hessen	7.558.000	46.000	47.280.107
Mecklenburg-Vorpommern	2.406.500	708.808	3.528.082
Niedersachsen	11.119.709	1.605.700	4.393.571
Nordrhein-Westfalen	25.900.949	2.253.520	34.192.682
Rheinland-Pfalz	204.103	0	1.532.829
Saarland	106.000	0	339.337
Sachsen	491.300	976.181	1.522.938
Sachsen-Anhalt	12.000	488.997	4.930.396
Schleswig-Holstein	6.155.180	1.338.125	3.104.910
Thüringen	0	34.957	650.585
Gesamt	192.882.493	23.802.778	181.385.992

Anlage 1  
zu Frage 3

Zeitraum 1. Januar – 30. Juni 2017

<b>Bundesland</b>	<b>Verkaufserlöse Wohnimmobilien inkl. Konversionswohnungen Euro</b>	<b>Verkaufserlöse gewerbliche Immobilien Euro</b>	<b>Verkaufserlöse ohne Sonstige „Grundstücke“ Inkl. Konversion Euro</b>
Baden-Württemberg	1.622.500	4.060.000	5.664.931
Bayern	5.422.012	5.123.618	34.827.029
Berlin	4.585.000	1.170	5.574.054
Brandenburg	76.150	657.861	3.271.245
Bremen	0	0	653.135
Hamburg	220.000	0	21.818.501
Hessen	854.472	0	4.144.165
Mecklenburg-Vorpommern	4.396.000	274.000	3.498.704
Niedersachsen	2.856.652	91.827	1.640.314
Nordrhein-Westfalen	11.951.296	720.000	5.083.420
Rheinland-Pfalz	2.300.000	0	4.648.333
Saarland	2.060.000	0	607.260
Sachsen	0	2.436.000	1.193.157
Sachsen-Anhalt	254.333	76.600	1.048.436
Schleswig-Holstein	3.181.500	19.500	4.846.922
Thüringen	0	115.800	3.899.477
Gesamt	39.779.916	13.576.375	102.419.084

Anlage 1  
zu Frage 3

## Zusammenfassung:

Zeitraum	Verkaufserlöse Wohnimmobilien inkl. Konversions- wohnungen Euro	Verkaufserlöse gewerbliche Immobilien Euro	Verkaufserlöse sonstige Grundstücke inkl. Konversion Euro	Gesamt Euro
22. Oktober - 31. Dezember 2013	32.589.844	37.460.387	35.136.858	105.187.089
1. Januar - 31. Dezember 2014	169.147.459	48.403.175	231.611.089	449.161.723
1. Januar - 31. Dezember 2015	144.175.437	35.073.125	162.464.832	341.713.393
1. Januar - 31. Dezember 2016	192.882.493	23.802.778	181.385.992	398.071.264
1. Januar - 30. Juni 2017	39.779.916	13.576.375	102.419.084	155.775.375
<b>gesamt</b>	<b>578.575.149</b>	<b>158.315.841</b>	<b>713.017.854</b>	<b>1.449.908.844</b>

## Anlage 2

Antwort zu den Fragen 9c bis 9e

Einrichtung des Bundes	Bundesland	Liegenschaften/ Anzahl der Wohnungen	Jahr	Immobilien- kategorie	Verkaufser- lös	Käufergruppen
KfW	Hessen	1	2014	Büro/Gewerbe	< 10Mio €	Kapitalgesell- schaft/Sonstige
KfW	Berlin	1	2014	Büro/Gewerbe	> 10 Mio €	Kapitalgesell- schaft/Sonstige
LMBV	Sachsen	1	2013	Einfamilienhaus	21.000,00 €	Privat
LMBV	Sachsen	1	2014	unbebautes Grund- stück	22.500,00 €	Privat
LMBV	Sachsen	1	2016	unbebautes Grund- stück	4.000,00 €	Privat
LMBV	Sachsen	1	2017	unbebautes Grund- stück	62.474,49 €	Privat
LMBV	Thüringen	1	2017	unbebautes Grund- stück	14.000,00 €	Privat
LMBV	Brandenburg	1	2013	bebautes Grundstück	235.000,00 €	Privat
LMBV	Sachsen-Anhalt	3	2014	bebautes Grundstück	8.815,00 €	Privat
LMBV	Sachsen-Anhalt	1	2015	bebautes Grundstück	19.922,00 €	Privat
LMBV	Sachsen-Anhalt	1	2017	unbebautes Grund- stück	15.000,00 €	Privat
Deutsche Bundesbank	Baden-Württemberg	1 / 9	2013	Mehrfamilienhaus	880.000 €	Sonstige (100 %)
Deutsche Bundesbank	Hessen	1 / 7	2013	Dienst- und Wohn- gebäude	2.500.000 €	Sonstige (100 %)
Deutsche Bundesbank	Nordrhein-Westfalen	1 / 33	2013	Mehrfamilienhaus	7.000.000 €	Kapitalgesellschaft (100%)
Deutsche Bundesbank	Niedersachsen	1 / 1	2013	Eigentumswohnung	145.000 €	Sonstige (100 %)
Deutsche Bundesbank	Rheinland-Pfalz	1 / 1	2013	Eigentumswohnung	177.000 €	Sonstige (100 %)
Deutsche Bundesbank	Rheinland-Pfalz	1 / 1	2013	Einfamilienhaus	286.500 €	Sonstige (100 %)
Deutsche Bundesbank	Baden-Württemberg	1 / 9	2014	Mehrfamilienhaus	2.350.000 €	Sonstige (100 %)
Deutsche Bundesbank	Baden-Württemberg	1 / 1	2014	Eigentumswohnung	158.100 €	Sonstige (100 %)

Einrichtung des Bundes	Bundesland	Liegenschaften/ Anzahl der Wohnungen	Jahr	Immobilien- kategorie	Verkaufser- lös	Käufergruppen
Deutsche Bundesbank	Hessen	3 / 178	2014	Mehrfamilienhäuser	17.285.500 €	Kapitalgesellschaft (75 % bzw. 133 von 178 Wohnungen) Kommunales Untern. (25 % bzw. 45 von 178 Wohnungen)
Deutsche Bundesbank	Hessen	2 / 2	2014	Eigentumswohnungen	378.500 €	Sonstige (100 %)
Deutsche Bundesbank	Nordrhein-Westfalen	1 / 5	2014	Dienst- und Wohngebäude	1.905.000 €	Kapitalgesellschaft (100%)
Deutsche Bundesbank	Hessen	1 / 276	2015	Mehrfamilienhaus	25.015.000 €	kommunales Unter (100%)
Deutsche Bundesbank	Baden-Württemberg	2 / 2	2015	Eigentumswohnungen	251.000 €	Sonstige (100 %)
Deutsche Bundesbank	Bayern	1 / 0	2015	Grundstück	3.380.000 €	Kapitalgesellschaft (100%)
Deutsche Bundesbank	Hessen	2 / 2	2015	Eigentumswohnungen	340.000 €	Sonstige (100 %)
Deutsche Bundesbank	Hessen	1 / 1	2015	Einfamilienhaus	2.777.777 €	Kapitalgesellschaft (100%)
Deutsche Bundesbank	Niedersachsen	1 / 1	2015	Eigentumswohnung	97.800 €	Sonstige (100 %)
Deutsche Bundesbank	Rheinland-Pfalz	2 / 2	2015	Eigentums-wohnung	256.650 €	Sonstige (100 %)
Deutsche Bundesbank	Baden-Württemberg	1 / 3	2016	Mehrfamilienhaus	2.300.000 €	Kapitalgesellschaft (100%)
Deutsche Bundesbank	Hessen	1 / 5	2016	Dienst- und Wohngebäude	2.500.000 €	Kapitalgesellschaft (100%)
Deutsche Bundesbank	Thüringen	1 / 4	2016	Dienst- und Wohngebäude	3.200.000 €	Kapitalgesellschaft (100%)
Deutsche Bundesbank	Hessen	1 / 1	2017	Eigentumswohnung	801.000 €	Sonstige (100 %)

